

Hochwasserschutz - Aufgabe der Kommunen

I. Hochwasserschutz in der Bauleitplanung

Für die Bauleitplanung in Überschwemmungsgebieten und anderen wassersensiblen Flächen ist eine gestufte Betrachtungsweise geboten:

- 1) Ganz allgemein sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, vor allem durch Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden in der Abwägung bei jeder Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Speziell für die schadlose Beseitigung von Niederschlagswasser, das von bebauten und befestigten Flächen in einem Plangebiet abfließt, sieht § 55 Abs. 2 WHG vor, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Diese Maßgabe ist in die Abwägung einzustellen. Dabei hat die Gemeinde sicherzustellen, dass sich die Gefahrensituation für benachbarte Grundstücke nicht verschlechtert (OVG Mecklenb-Vorp. v. 11.09.2019 - 3 K 376/15).

- 2) Liegt das Plangebiet in einem Überschwemmungsgebiet im Sinne von § 76 Abs. 1 WHG, ist generell auf § 77 WHG zu achten, wonach Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten sind. Dabei handelt es sich nach wohl überwiegender Auffassung in der Rechtsprechung nicht um ein Planungshindernis, sondern um ein „Optimierungsgebot“, das den nach Lage der Dinge bestmöglichen Erhalt von Rückhalteflächen fordert (sh. OVG Schleswig v. 16.01.2018 - 1 MR 3/18).
- 3) Für Baugebiete in festgesetzten (§ 78 Abs. 1 WHG) oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§ 78 Abs. 8 WHG) bestehen differenzierte Planungsschranken:

- a) Neue Baugebiete im Außenbereich dürfen gem. § 78 Abs. 1 WHG in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet grundsätzlich nicht ausgewiesen werden. Dieses Verbot gilt auch dann, wenn sich im Außenbereich eine bereits bestandsgeschützte Außenbereichsbebauung (z.B. Splittersiedlung) befindet (BayVGH v. 31.01.2022 - 9 N 17.2305). Die zuständige Behörde kann nach § 78 Abs. 2 WHG unter den dort aufgeführten Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulassen.
- b) Überdecken sich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und bestehende Baugebiete mit einem qualifizierten Bebauungsplan oder mit im Zusammenhang bebauten Siedlungsflächen nach § 34 BauGB, dürfen diese Gebiete zwar beplant werden. In der Abwägung sind aber die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger, die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben besonders zu berücksichtigen (§ 78 Abs 3 WHG).
- 4) Für Hochwasserrisikogebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten aufzustellen sind, und die außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete liegen, sind bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Absatz 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches zu berücksichtigen (§ 78b Abs. 1 WHG).
- 5) In Hochwasserentstehungsgebieten - das sind gem. § 78d Abs. 1 WHG Gebiete, in denen bei Starkniederschlägen oder bei Schneeschmelze in kurzer Zeit starke oberirdische Abflüsse entstehen können, die zu einer Hochwassergefahr an oberirdischen Gewässern und damit zu einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung führen können - gilt Folgendes:

Sind diese Gebiete durch Landesrecht festgesetzt, sind gem. § 78d Abs. 6 WHG bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere die Vermeidung einer Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- oder Wasserrückhaltevermögens des Bodens und der Ausgleich einer Beeinträchtigung durch Maßnahmen wie das Anlegen von Wald oder die Schaffung von Rückhalteräumen im Hochwasserentstehungsgebiet zu berücksichtigen.

Folgende Festsetzungen kann die Gemeinde in Bezug auf den Hochwasserschutz und die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser treffen:

Sie kann gem. § 9 Abs. 1 Nrn. 14 BauGB Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser festsetzen (z.B. Regenrückhaltebecken).

Außerdem kann die Gemeinde gem. § 9 Abs. Nr. 16b BauGB Flächen für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses festsetzen. Die Anlagen selbst bedürfen ggf. einer Planfeststellung oder Plangenehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz. Der Bebauungsplan ersetzt nicht die wasserrechtlichen Gestattungspflichten.

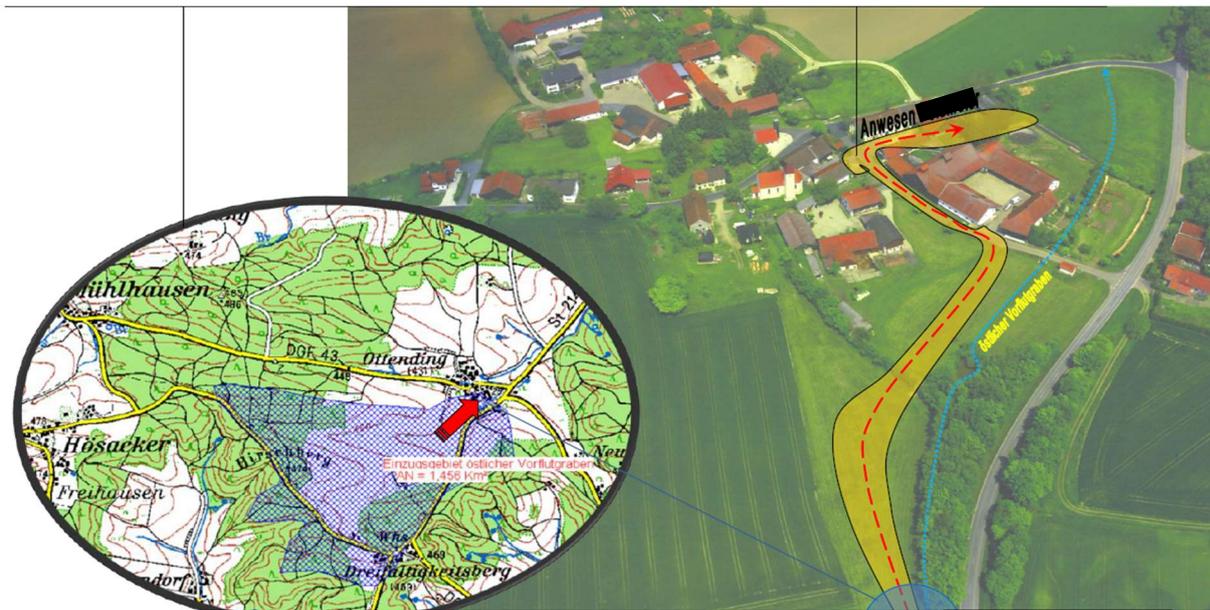
§ 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB gibt den Gemeinden schließlich die Befugnis, Gebiete festzusetzen, in denen bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte bauliche oder technische Maßnahmen getroffen werden müssen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, sowie die Art dieser Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Regenwasserzisternen oder technische Einrichtungen zur Drosselung des Regenwasserabflusses.

II. Hochwasserschutz in der Abwasserbeseitigung

Nach § 55 Abs. 1 Satz 1 WHG ist Abwasser (dazu gehört auch Niederschlagswasser) so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Die Pflicht zur Abwasserbeseitigung trifft die nach Landesrecht zuständigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (z.B. in Hessen und Bayern die Gemeinden).

Die Abwasserbeseitigungspflicht erstreckt sich grundsätzlich nur auf Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließt. Für Niederschlagswasser aus dem unbebauten Außenbereich muss die Gemeinde grundsätzlich keine Anlage zur schadlosen Ableitung vorhalten. Sie muss allerdings dafür sorgen, dass Fremdwasser aus dem Außenbereich nicht in ihre Kanalisation gelangt.

Dazu folgender Fall aus der Praxis:



Ein wasserführender Graben überschwemmt bei Starkregen die angrenzenden Wiesen. Aufgrund des Gefälles läuft das Wasser auf die Dorfstraße ab (gelb hinterlegte Fläche). Da die Einläufe der Straßentwässerung die Wassermengen nicht aufnehmen können, wirkt die Straße wie eine Abflusssrinne. Von der Straße läuft das Wasser dann in angrenzende bebaute Grundstücke.

In einem vergleichbaren Fall hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe dem betroffenen Grundstückseigentümer gegen die Gemeinde einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Unterlassung zugesprochen, d.h. die Gemeinde zu Maßnahmen verpflichtet, das Fremdwasser aus dem Außenbereich aus der gemeindlichen Kanalisation fernzuhalten (VG Karlsruhe v. 06.06.2019 - 10 K 17746/17).

Bei entstandenen Schäden kommen auch Schadensersatzansprüche der beseitigungspflichtigen Kommune in Betracht, wenn die anerkannten Regeln der Wasserwirtschaft bei der Straßenentwässerung nicht beachtet werden (BGH v. 09.05.2019 - III ZR 386/17). Dazu gehört z.B. das DWA-Arbeitsblatt ATV-A200 vom Mai 1997, wonach Oberflächenwasser von Außengebieten der Kanalisation fernzuhalten ist.

III. Hochwasserschutz in der Gewässerunterhaltung

Die gesetzliche Zielsetzung bei der Gewässerunterhaltung gemäß § 39 Abs. 1 WHG steht im Spannungsfeld zwischen der Aufrechterhaltung des Wasserabflusses (was Hochwasserspitzen an den Unterläufen der Gewässer begünstigt) und der Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer und seiner Ufer, die das Belassen von Totholz, natürlichem Uferbewuchs und extensiver Pflege der Gewässerböschungen fordert. Welchem Ziel im Einzelfall mehr Gewicht zukommt, hängt von den örtlichen Gegebenheiten der betreffenden Gewässerstrecke ab. Wenn „verbaute“ Gewässer durch Siedlungen fließen und Durchlässe durch Schwemmgut o.ä. verstopft werden können, so dass angrenzende bebaute Grundstücke überflutet werden, wird man der Sicherstellung des Wasserabflusses Priorität einräumen müssen. Dort, wo bei einer Überschwemmung von Außengebietsflächen keine unmittelbaren Sachschäden zu befürchten sind, sollte die ökologische Gewässerpflege Vorrang besitzen.

Gemäß § 39 Abs. 2 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Wenn beispielsweise das Maßnahmenprogramm für die betreffende Flussgebietseinheit konkrete Vorgaben für die Gewässerunterhaltung enthält, sind diese Vorgaben rechtlich bindend.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Bernd Söhnlein

Ringstr. 7

92318 Neumarkt i.d.OPf.

Tel. 09181 / 51 00 39

info@ra-kanzlei-soehnlein.de

Dr. Bernd Söhnlein - Fachanwalt für Verwaltungsrecht - Neumarkt i.d.OPf.